

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie auf das Jahresende hin in unserer aktuellen Caminada Kurz-Info über diverse Neuerungen. Für das in diesem Jahr entgegengebrachte Vertrauen danken wir ganz herzlich und wünschen Ihnen sowie Ihren Familien eine ruhige und besinnliche Adventszeit. Bei Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpersonen gerne zur Verfügung

Caminada Treuhand AG Zürich

LOHNWESEN

Neue Lohnobergrenze für Unfall- und Arbeitslosenversicherung

Per 1. Januar 2016 wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung erhöht. Die neue Obergrenze ist nicht nur für die Unfallversicherung, sondern auch für die Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherung entscheidend.

Der Höchstbetrag des versicherten Lohnes ist massgebend, um sowohl die Prämien als auch die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung zu berechnen. Die heutige Obergrenze von CHF 126'000 wird per 1. Januar 2016 auf CHF 148'200 hinaufgesetzt. Der Höchstbetrag des versicherten Lohnes in der obligatorischen Unfallversicherung ist auch für andere Sozialversicherungszweige von Bedeutung. Die Obergrenze gilt nicht nur für die Unfallversicherung, sondern ist auch bestimmend für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung und für die Höhe

CAMINADA TREUHAND AG ZÜRICH

Zollikerstrasse 27, Postfach, CH-8032 Zürich

Tel: +41 (0)44 386 99 00 Fax: +41 (0)44 386 99 10 E-Mail: info@caminada.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Lohnwesen

Neue Lohnobergrenze für Unfall- und Arbeitslosenversicherung

Neue Wegleitung zum Lohnausweis für Lohnzahlungen ab 2016

Steuern

Verrechnungssteuerrisiken beim GAFI

MWST-Abrechnung online einreichen

Dividendenplanung im Rahmen USTR III

Rechnungslegungsrecht

Checkliste für den Jahresabschluss 2015

Personelles

des Taggeldes der Invalidenversicherung. Die Anpassung des höchstversicherten Verdienstes hat keine Änderung der aktuellen Prämien- und Beitragssätze zur Folge. Übersteigt der versicherte Verdienst den Höchstbetrag von CHF 148'200, kommt der Solidaritätsbeitrag zum Tragen.

ALV-Beitrag bis Ende 2015

Lohn	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
bis CHF 126'000	1,10%	1,10%	2,20%
ab CHF 126'001	0,50%	0,50%	1,00%

ALV-Beitrag ab 2016

Lohn	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
bis CHF 148'200	1,10%	1,10%	2,20%
ab CHF 148'201	0,50%	0,50%	1,00%

Weiter wird auf 2016 der EO-Beitragssatz von 0,5% auf 0,45% gesenkt (AHV/IV/EO-Arbeitnehmerbeitrag neu 5,125%).



Mitglied der Treuhand-Kammer



MSI Global Alliance
Independent Member Firm

November 2015

Neue Wegleitung zum Lohnausweis für Lohnzahlungen ab 2016

Für Lohnzahlungen ab 1. Januar 2016 hat die Eidg. Steuerverwaltung eine neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises auf ihrer Website aufgeschaltet (www.estv.admin.ch).

Die wesentlichen Änderungen ab 1. Januar 2016 ergeben sich insbesondere aus der Ausweitung des Aus- und Weiterbildungsabzugs beim Bund, der Umsetzung der FABI-Vorlage sowie der neuen Verordnung für Expatriates. Weiter finden sich verschiedentliche kleinere und redaktionelle Anpassungen gegenüber der bisherigen Wegleitung.

Aus- und Weiterbildungsabzug

Ab 1. Januar 2016 beträgt der Abzug beim Bund maximal CHF 12'000 pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Entsprechend sind unter Ziffer 13.3 des Lohnausweises alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, eines Arbeitnehmers anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden. Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.

Umsetzung der FABI-Vorlage

Im Rahmen der Umsetzung der FABI-Vorlage wurde der Pendlerabzug beim Bund auf CHF 3000 pro Jahr begrenzt. Für kantonale Zwecke ist im Kanton Zürich die Umsetzung noch ungewiss. Personen welchen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, werden im Rahmen einer Gleichstellung die Differenz für

den Arbeitsweg und der CHF 3000 (zusätzlich zum Privatanteil) dem steuerbaren Einkommen aufgerechnet. Damit dem Arbeitgeber bei der Lohnausweisausstellung keine Mehrarbeit anfällt, erfolgt die entsprechende Aufrechnung im privaten Steuererklärungsverfahren beim Arbeitnehmer.

1. Beispiel:

Bei einem Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug und einem Arbeitsweg von 50 km pro Tag resultiert folgende Aufrechnung: 50 km pro Tag x CHF 0.70 x 240 Arbeitstage = CHF 8400. Der maximale Abzug unter FABI beträgt CHF 3000, womit ihm die Differenz von CHF 5400 dem steuerbaren Einkommen aufgerechnet wird.

Bei Aussendienstmitarbeitern ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, in Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil des Aussendienstes zu bescheinigen, da grundsätzlich nur im Umfang des Arbeitsweges an den Arbeitsort (Innendienst) dem Mitarbeiter die Pendlerdifferenz steuerlich aufgerechnet wird.

2. Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug und 60% Aussendiensttätigkeit sowie einem Arbeitsweg von 50 km pro Tag (bei Innendienst) resultiert folgende Aufrechnung: 50 km pro Tag x CHF 0.70 x 240 Arbeitstage x 40% Innendienst = CHF 3360. Der maximale Abzug unter FABI beträgt CHF 3000, womit ihm noch die Differenz von CHF 360 dem steuerbaren Einkommen aufgerechnet wird.

Spesen Expatriates

In Form einer Pauschale vergütete besondere Berufskosten von Expatriates sind nicht unter Ziffer 13.2.3 zu bescheinigen, sondern unter Ziffer 2.3 mit der Bemerkung «Pauschalspesen Expatriates» zum Lohn hinzuzurechnen.

November 2015

STEUERN**Verrechnungssteuerrisiken bei Nicht-einhaltung der GAFI-Bestimmungen**

Wie wir in unserer Caminada Kurz-Info vom Juli 2015 ausführlich informierten, traten am 1. Juli 2015 die neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière in Kraft. Aufgrund dieser Bestimmungen müssen Erwerber von nicht börsenkotierten Inhaberaktien der Gesellschaft den Erwerb innert Monatsfrist melden. Die Übergangsfrist zur Meldung von Inhaberaktionären läuft noch bis 31. Dezember 2015. Meldepflichtig ist sodann auch, wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien (Inhaber- oder Namenaktien) oder Stammanteile erwirbt und damit 25% oder mehr Anteile am Aktien- oder Stammkapital oder den Stimmrechten einer Aktiengesellschaft oder GmbH hält.

Bei unterlassener Meldung innerhalb eines Monats kann der Aktionär/Anteilsinhaber seine Vermögensrechte (z.B. Dividenden) erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachgekommen ist. Kommt er der Meldepflicht später nach, leben die Vermögensrechte erst ab diesem Zeitpunkt wieder auf, wobei bis dahin aufgelaufene Vermögensrechte verwirkt sind. Dem Verwaltungsrat obliegt schliesslich die Pflicht, sicherzustellen, dass weder Mitgliedschafts- noch Vermögensrechte ausgeübt werden, falls der Meldepflicht nicht nachgekommen worden ist.

Sollte nun zum Beispiel die Meldepflicht im Rahmen eines Dividendenbeschlusses nicht rechtzeitig erfolgt sein, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Dividende für den meldesäumigen Aktionär zu sistieren. Die Verrechnungssteuer ist im vorliegenden Beispiel jedoch trotz Verwirkung der Vermögensrechte

geschuldet. Nach Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung ändert sich mit Bezug auf die Verrechnungssteuer auf Dividenden unter den neuen, am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen OR-Bestimmungen nichts.

Verbindlich für die Entstehung und die Höhe der Verrechnungssteuer ist der Dividendenbeschluss der Generalversammlung. Ein Vorbehalt wäre gesellschaftsrechtlich nicht zulässig bzw. nicht durchsetzbar. Ferner ist ein Dividendenbeschluss – selbst bei gesellschaftsrechtlicher Nichtigkeit – nur in Ausnahmefällen auch für die Zwecke der Verrechnungssteuer unbeachtlich. Insbesondere ist dabei nicht relevant, ob die beschlossenen Dividenden tatsächlich ausgeschüttet werden. Daraus ergibt sich, dass dasselbe grundsätzlich auch für infolge unterlassener Meldung verwirkte Dividendenansprüche gelten muss, mithin auf der gesamthaft beschlossenen Dividende die Verrechnungssteuer geschuldet und von der Gesellschaft abzuliefern ist.

Als Folge ist im Umfang der vom meldesäumigen Aktionär gehaltenen Aktien die Verrechnungssteuer geschuldet, obwohl keine Dividende ausgeschüttet werden darf. Weiter kann mangels Zufluss und entsprechend fehlender Verbuchung bzw. Deklaration die Verrechnungssteuer auch nicht zurückgefordert werden. Entsprechend empfehlen wir allen Gesellschaften, die entsprechenden Verzeichnisse ordnungsgemäss zu führen und anlässlich der Dividendenbeschlüsse nochmals zu überprüfen.

November 2015

MWST-Abrechnung online einreichen

Wie die Eidgenössische Steuerverwaltung informierte, können Unternehmen per sofort ihre Mehrwertsteuer-Abrechnungen über die Mehrwertsteuer-Applikation ESTV-SuisseTax der Eidgenössischen Steuerverwaltung online einreichen.

Damit die Einreichung der Mehrwertsteuer-Abrechnung online vorgenommen werden kann, muss sich das Unternehmen vorgängig bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung registrieren. Nach der Registrierung und Vollmachtbestätigung auf dem Postweg wird die Applikation freigeschaltet. Pro Unternehmen ist es möglich, mehrere Personen für die Nutzung der Mehrwertsteuer-Applikation zu registrieren. Ein Mitarbeiter übernimmt dabei die Rolle des Superusers und fügt bei Bedarf weitere Benutzer mit unterschiedlichen Rechten hinzu.

Als Unternehmen ist es Ihnen möglich, jemandem nur zu erlauben, Mehrwertsteuer-Abrechnungen auszufüllen, nicht aber selber einzureichen. Beispiel: Sie erteilen der Caminada Treuhand AG Zürich die Berechtigung zum Ausfüllen der Daten. Sobald dies vorgenommen wurde, kann ein berechtigter Mitarbeiter Ihres Unternehmens die Abrechnung nochmals prüfen und an die Eidgenössische Steuerverwaltung online weiterleiten.

Unsere Kunden erhalten ein detailliertes Informationsschreiben betreffend die individuell gewünschte Umsetzung.

Dividendenplanung im Rahmen der USTR III

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III beabsichtigt der Bundesrat, das Teilbesteuerungsverfahren zu vereinheitlichen und für die

Kantone obligatorisch einzuführen. Geplant ist die Entlastung nur noch über die Bemessungsgrundlage und wird auf 30% begrenzt, da die Gewinnsteuerbelastung im Zuge der Unternehmenssteuerreform wohl weiter sinken wird. In vielen Kantonen ist heute eine Entlastung zu 50% möglich. Entsprechend ist vor der geplanten Inkraftsetzung (Bund 2017/Kantone 2019) zu überlegen, ob bestehende nicht benötigte Substanz vorgängig als Dividende ausgeschüttet werden soll, um noch von der höheren Entlastung zu profitieren. Die Dividendenplanung darf jedoch nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten erfolgen und muss auch die betriebswirtschaftliche Planung berücksichtigen. Gerne stehen Ihnen im Rahmen der Abschlussarbeiten unsere Spezialisten für entsprechende Beratungen und Fragen zur Verfügung.

Rechnungslegungsrecht**Checkliste für den Jahresabschluss**

Für viele Kunden wird das neue Rechnungslegungsrecht erstmals auf den Jahresabschluss 2015 zur Anwendung kommen. Neben den neuen Bilanzierungsvorschriften wird sich das Recht hauptsächlich auf den Umfang der Jahresrechnung auswirken, da die Angaben im Anhang zur Jahresrechnung um einiges ausführlicher ausfallen. Um Ihnen die Umstellung etwas zu erleichtern, haben wir für die Unternehmen dieser Caminada Kurz-Info eine Checkliste beigelegt, welche Ihnen bei der Zusammenstellung der Unterlagen für den Jahresabschluss 2015 als Hilfsmittel dient. Falls Sie weitere Exemplare benötigen, können Sie diese gerne auf unserer Homepage www.caminada.ch herunterladen.

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.